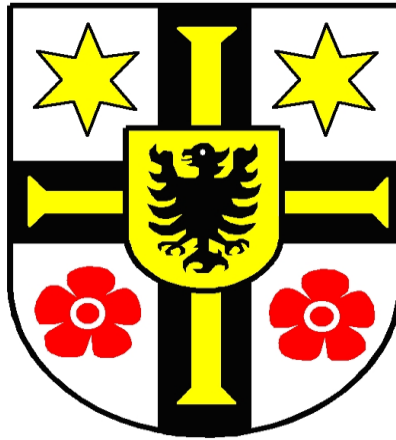


Große Kreisstadt Bad Mergentheim

Main-Tauber-Kreis



BEBAUUNGSPLAN

„AUENLAND II“

AUF DER GEMARKUNG BAD MERGENTHEIM

- ENDGÜLTIGE PLANFASSUNG -
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

AUFTRAGGEBER:

Stadt Bad Mergentheim

STAND:

Juli 2013 / Januar 2014 / Mai 2014



WALTER+PARTNER GbR
BERATENDE INGENIEURE VBI

Krautgartenweg 6, 97941 Tauberbischofsheim
Telefon: 09341/9207-0 / Fax: 09341/9207-50
E-Mail: walter.partner@wup-tb.de
www.walter-und-partner.de

Verfahrensvermerke:

- | | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------|
| 1. | Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB durch den Gemeinderat am | | 25.04.2013 |
| | Bekanntmachung in TZ und FN | am | 10.08.2013 |
| 2. | Frühzeitige Beteiligung der Behörden
gem. § 4 Abs.1 BauGB | vom .05.08.2013 bis | 09.09.2013 |
| 3. | Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB | vom 15.08.2013 bis | 28.08.2013 |
| | Bekanntmachung der Auslegung in TZ und FN | am | 10.08.2013 |
| 4. | Entwurfsbeschluss durch den Gemeinderat | am | 20.02.2014 |
| | Öffentliche Auslegung von Entwurf, Örtl. Bauvorschriften, Begründung
und Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB | vom 11.03.2014 bis | 10.04.2014 |
| | Bekanntmachung der Auslegung in TZ und FN | am | 01.03.2014 |
| 5. | Satzungsbeschlüsse gem. § 10 (1) BauGB und § 74 LBO
in Verbindung mit § 4 GemO BW durch den Gemeinderat | am | 15.05.2014 |
| 6. | Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB | am | 24.05.2014 |
| 7. | Inkrafttreten | am | 24.05.2014 |

Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1-10 BauGB durchgeführt wurde.

Bad Mergentheim, 20.05.2014

gez.....

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister

INHALTSVERZEICHNIS

RECHTSGRUNDLAGEN	4
1 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (gem. § 74 LBO)	5
1.1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen	5
1.2 Dächer	5
1.2.1 Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude	5
1.2.2 Dachdeckung	5
1.2.3. Dachaufbauten / Dacheinschnitte	6
1.2.4 Dachform und Dachneigung der Nebenanlagen, Garagen und Carports	6
1.3. Aufschüttungen und Abgrabungen, Stützmauern	6
1.4. Werbeanlagen	6
1.5. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke	7
1.6 Gestaltung der Stellplätze und Zufahrten	7
1.7 Einfriedungen	7
1.8. Antennen	7
1.9. Niederspannungsfreileitungen	8
1.10 Stellplatzverpflichtung	8
1.11 Ordnungswidrigkeiten	8

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"AUENLAND II"
AUF DER
GEMARKUNG BAD MERGENTHEIM**

RECHTSGRUNDLAGEN

- Die Landesbauordnung für Baden Württemberg (LBO) in der Neufassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357 ber.416) zuletzt geändert 16.07.2013 (GBl. S. 209)
- Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 (GBl. S. 55)

Die vorliegenden örtlichen Bauvorschriften setzen alle bisher für die überplante Fläche Auenland II (Mittlere Au Süd, Teil I, Teil II) geltenden örtlichen Bauvorschriften außer Kraft.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Auenland II" in Bad Mergentheim wird in Ergänzung der Planzeichnung folgendes festgesetzt:

1 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (gem. § 74 LBO)

1.1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- 1.1.1 Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig, es sei denn es handelt sich um Sonnenkollektoren oder Solarzellen.
- 1.1.2 Die äußere Farbgebung aller baulichen Anlagen sind mit einem Remissionswert von 15 - 80 auszuführen.
- 1.1.3 Die Verkleidung baulicher Anlagen mit Asbestzement, Aluminium, Kunststoff oder ähnlichen Platten und Materialien ist nicht zulässig.

1.2 Dächer

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.2.1 Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude

1.2.1.1 Dachformen:

nicht zugelassen sind: Flachdächer und Tonnendächer

1.2.1.2 Dachneigungen siehe Einschrieb im Bebauungsplan

für Hauptgebäude 15 ° - 45 °

für Garagen auch 0 ° - 45 °

Dächer und Dachteile, die als Terrassen genutzt werden, sind nur in untergeordnetem Umfang zulässig.

1.2.2 Dachdeckung

1.2.2.1 Zur Dacheindeckung dürfen entsprechend Punkt 1.1.2 nur Ziegel und Betondachsteine in den gedeckten Farbtönen verwendet werden. Die Dacheindeckung mit reflektierenden Materialien ist mit Ausnahme von Sonnenkollektoren oder Solarzellen unzulässig.

1.2.2.2 Die Eindeckung der Dachgauben kann auch mit **beschichtetem** Kupfer- oder Zinkblech erfolgen. Die Beschichtung muss den Austrag von Kupferionen unterbinden. Der Einbau von Kupferfirsten ist nicht zugelassen.

1.2.3. Dachaufbauten / Dacheinschnitte

Von Traufe und First sind die Dachaufbauten / Dacheinschnitte deutlich abzurücken. Der Abstand zum Ortgang muss mindestens 1,50 m betragen, die Größe der Dachgauben / Dacheinschnitte darf maximal 1 / 3 der Dachlänge betragen, wobei jede Einzelgaube bzw. jeder Dacheinschnitt eine max. Breite von 3m aufweisen darf.

Auf einer Dachfläche sind entweder Dachaufbauten oder Dacheinschnitte zulässig.

Alle Dachaufbauten und Einschnitte innerhalb einer Dachfläche müssen mit der Oberkante auf einer einheitlichen horizontalen Flucht liegen und sind einheitlich zu gestalten.

1.2.4 Dachform und Dachneigung der Nebenanlagen, Garagen und Carports

1.2.4.1 Freistehende, d.h. nicht an das Hauptgebäude angebaute untergeordnete Nebenanlagen sowie Garagen und Carports sind in ihrer Dachform, Dachneigung, Material und Farbe an das Hauptgebäude anzugleichen. An das Hauptgebäude angebaute Garagen, Carports und Nebenanlagen sind insbesondere bezüglich Farbe und Material in die Dachgestaltung des Hauptgebäudes zu integrieren.

1.2.4.2 Innerhalb eines Grundstückes sind aneinandergebaute Garagen und Carports bezüglich der Gestaltung einheitlich auszuführen.

Die Garagen und Carports können mit Flachdach gebaut werden, wenn eine intensive oder extensive Dachbepflanzung vorgesehen wird.

1.3. Aufschüttungen und Abgrabungen, Stützmauern

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu einem maximalen Höhenunterschied von 1,20 m gegenüber dem natürlichen Gelände sind zulässig. Die Sichtbare Höhe von Stützmauern darf maximal 1,00 m betragen.

Abweichend von Ziff. 67 des Anhanges zu § 50 Abs. 1 LBO bedürfen Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,2 m Höhenunterschied außerhalb der baulichen Anlagen sowie Stützmauern über 1,0 m Höhe der Kenntnissgabe.

1.4. Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung bis zur Größe von 1 m² zulässig. Auf die Gebäudewand aufgemalte Werbeschriften sind bis zu einer Größe von 5 m² ebenfalls zulässig.

Werbeanlagen sind nur unterhalb der Dachtraufe und nur unbeleuchtet zulässig.

1.5. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

- 1.5.1 Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 1.5.2 Auf den nicht überbauten Flächen sind auf den Grundstücken für Einzel-/ Doppelhäuser mindestens 1 / 2 großkroniger, heimischer Laubbaum und ein / zwei heimischer Strauch anzupflanzen. Die Pflanzungen sind zu unterhalten und bei Ausfall nachzupflanzen.
- Die geltenden Abstandsvorschriften des Nachbarrechtes sind dabei zu beachten. Die Pflanzung muss spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit erfolgen.

1.6 Gestaltung der Stellplätze und Zufahrten

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Stellplätze und ihre Zufahrten sind in Teilversiegelung zu befestigen; sie sind z.B. mit Rasenpflaster, Pflastersteinen mit Rasenfuge (Fugenanteil >25% der Gesamtfläche), wasserdurchlässigem Pflaster oder als Kombination aus Grünfläche mit befestigten Fahrspuren herzustellen.

1.7 Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

- 1.7.1 Einfriedigungen sind nur in offener Form (Hecken, Sträucher, eingewachsener Maschendraht, Holzlattenzaun) bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.
- 1.7.2 Sockelmauern sind nur als Ausgleich der Höhenlage zu öffentlichen Verkehrsflächen mit einer maximalen Höhe von 0,50 m zulässig.
- 1.7.3 Grundsätzlich sind Einfriedigungen aus Maschendraht, Holzmaterial sowie Mauersockel in der zulässigen Höhe zu hinterpflanzen.
- 1.7.4 Gegenüber den an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Wegen ist mit Einfriedigungen und Hecken ein Abstand von mind. 0,5 m von der Grundstücksgrenze einzuhalten.
- 1.7.5 An allen Außengrenzen zur freien Landschaft ist auf streng geschnittene Hecken, insbesondere Nadelholzhecken, zu verzichten. Es sind heimische Gehölzarten zu pflanzen (vgl. Festsetzungen zum Bebauungsplan 1.7 und 2.12).
- 1.7.6 Geschlossene Einfriedungen sind ausnahmsweise zwischen den Grundstücken auf einer maximalen Gesamtlänge von 4,00 m mit einer maximalen Höhe von 1,80 m zulässig.

1.8. Antennen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Je Gebäude ist nur einer Außenantenne (terrestrische oder Satellitenantennen) zulässig.

1.9. Niederspannungsfreileitungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig, vorbehaltlich der Regelungen des § 68 des Telekommunikationsgesetzes.

1.10 Stellplatzverpflichtung

(§ 74 Abs.2 Nr. 2 LBO)

Je Wohneinheit sind 2 Garagen oder Stellplätze nachzuweisen.

1.11 Ordnungswidrigkeiten

(§ 74 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Bad Mergentheim,

gez.

Udo Glatthaar

Oberbürgermeister